

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma PWB Preßwerkzeugbau Großdubrau GmbH

I. Angebot und Abschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für uns nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich netto Kasse ab Werk zzgl. Umsatzsteuer sowie der Kosten für Fracht und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Rechnungen sind zahlbar in EUR zu den vereinbarten Terminen, im Falle von Lohnarbeit und Modellbau spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber angenommen, und zwar Wechsel nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei Wechseln trägt der Auftraggeber die Wechselsteuer sowie die Kosten der Diskontierung und des Einzugs. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bank in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Werk. Lieferfristen oder -termine gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
3. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns, falls wir in Verzug geraten, der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann er hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet bzw. durchgeführt sind. Nur wenn die bereits erbrachten Teillieferungen oder -leistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche hat der Auftraggeber nur dann, wenn wir den Verzug bzw. das Unterbleiben der Lieferung oder Leistung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, zum Beispiel Streik, Aussperrung, Behinderung oder Verkehrswege, Betriebsstörungen, Ausschussproduktion bei uns oder einem Lieferanten, Rohstoff- oder Energiemangel.

IV. Versand und Gefahrübergang

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel wählen wir bei Fehlen einer besonderen Vereinbarung nach bestem Ermessen.
2. Mit der Übergabe des Gegenstandes an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.
3. Versandfertig gemeldete Gegenstände, auch wenn sie Teillieferungen darstellen, müssen unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Gegenständen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffer 4 und 5 entsprechend.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziffer 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 15 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

VI. Mängel/Gewährleistung

Für Mängel der gelieferten Gegenstände einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Gegenstandes ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
3. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Eingang des Gegenstandes am Bestimmungsort schriftlich bei uns angezeigt werden, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Gegenstandes. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Eingang des Gegenstandes schriftlich zu rügen.
4. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge bessern wir den Gegenstand nach. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung sind wir berechtigt, den mangelhaften Gegenstand zurückzunehmen und durch einen einwandfreien Gegenstand zu ersetzen. Wir können statt dessen auch den Minderwert ersetzen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen und Leistungen anderer als vertragsgemäßer Gegenstände.
6. Mängelansprüche verjähren zwei Monate nach schriftlicher Ablehnung des Anspruches durch uns.

VII. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Grund - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

VIII. Annahme- bzw. Abnahmeverweigerung

1. Ist ein Werklieferungsvertrag über nichtvertretbare Sachen vollendet worden und verweigert anschließend der Auftraggeber die Annahme bzw. Abnahme des von ihm bestellten und zwischenzeitlich hergestellten Gegenstandes, können wir, nachdem wir fruchtlos eine angemessene Nachfrist für die Annahme bzw. Abnahme gesetzt haben, eine Vertragsstrafe verlangen. Als Vertragsstrafe gilt bei Werkzeugen ein Betrag in Höhe von 75% des Nettoauftragswertes.
2. Ist der Werklieferungsvertrag über nichtvertretbare Sachen durch den Auftraggeber vor Vollendung des Auftrages gekündigt worden, können wir als Vertragsstrafe 10% des Nettoauftragswertes verlangen.

Machen wir von unseren Vergütungsanspruch nach § 649 BGB Gebrauch, ist hierauf die vereinbarte Vertragsstrafe nach Abs. 1 und Abs. 2 anzurechnen.

IX. Sonstiges

1. Erfüllungsort für unserer Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Firma
2. Gerichtsstand ist Bautzen. Wir können den Auftraggeber auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
3. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird vereinbart. Die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.